



Erbfall – Auswirkungen auf Bankgeschäfte.

Informationen und Dienstleistungen

Inhalt.

- 3** Einleitung
- 4** Antworten auf die häufigsten Fragen
- 8** Unsere Dienstleistungen in der Nachlassregelung
- 9** Weitere Dienstleistungen in Erbschaftsfragen
- 10** Checkliste für die Nachlassregelung

Der Einfachheit halber wird in diesem Text nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich miteingeschlossen.

Einleitung.

Der Verlust eines nahestehenden Menschen ist mit vielen Emotionen verbunden. Zudem kommen einige zu bewältigende Aufgaben auf Sie zu. Diese Broschüre und insbesondere die darin enthaltene Checkliste sollen Ihnen helfen, den Überblick zu behalten.

Die Zürcher Kantonalbank begleitet Sie während der Nachlassregelung und steht Ihnen bei den anstehenden administrativen Aufgaben gerne zur Seite. Kontaktieren Sie bei Fragen oder Unklarheiten Ihren persönlichen Kundenbetreuer.

Antworten auf die häufigsten Fragen.

Wie wirkt sich ein Todesfall auf die Bankgeschäfte aus?

Mit dem Tod eines Bankkunden treten seine Erben dessen Rechtsnachfolge an. Die Erben bilden eine Erbengemeinschaft und können nur gemeinsam über den Nachlass verfügen. Auch Vollmachten, welche vom Erblasser über den Tod hinaus erteilt wurden, können von der Zürcher Kantonalbank gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur noch eingeschränkt berücksichtigt werden. Zum Schutz der Erbengemeinschaft werden alle Konti für Zahlungsausgänge gesperrt, Zahlungseingänge sind unverändert möglich. Das bedeutet, dass laufende Daueraufträge und Lastschriftverfahren aufgehoben, Bankkarten abgemeldet und Zahlungen via eBanking nicht mehr ausgeführt werden. Gewisse Rechnungen können jedoch trotzdem vom Nachlasskonto beglichen werden. Details hierzu finden Sie auf Seite 5.

Wie wird das Erbe angenommen oder ausgeschlagen?

Grundsätzlich nehmen die Erben die Erbschaft von Gesetzes wegen ohne ihr Zutun an. Als gesetzlicher Erbe haben Sie jedoch die Möglichkeit, ab dem Moment in dem Sie von

dem Todesfall erfahren, das Erbe in den ersten 90 Tagen auszuschlagen oder innerhalb eines Monats die Aufnahme eines öffentlichen Inventars zu verlangen. Für die im Testament eingesetzten Erben beginnen die jeweiligen Fristen mit dem Erhalt der amtlichen Mitteilung über die Verfügung der Testamentseröffnung. Die Ausschlagung sowie das Begehren zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars muss gegenüber der zuständigen Behörde (im Kanton Zürich dem Bezirksgericht) erfolgen. Verstreicht die Frist ohne entsprechende Meldung des Erben, gilt die Erbschaft als angenommen. Ebenso gilt die Erbschaft als angenommen, wenn sich der Erbe während der Ausschlagungsfrist in die Erbschaftsangelegenheit einbringt, indem er Erbschaftsgegenstände an sich nimmt oder das Nachlassvermögen anderweitig schmälert.

Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers zum Todeszeitpunkt amtlich festgestellt oder offenkundig, muss die Erbschaft dahingegen ausdrücklich bei der zuständigen Behörde (im Kanton Zürich dem Bezirksgericht) angenommen werden.

Welche Rechnungen können eingereicht werden, obwohl noch kein Erbschein vorhanden ist?

Todesfallkosten oder Rechnungen der verstorbenen Person, welche zu Lebzeiten entstanden sind, können eingereicht werden, sofern die Zahlungen dem Interesse der Erbengemeinschaft entsprechen und die Erbschaft nicht ausgeschlagen wird. Zahlungen können durch bevollmächtigte Personen, legitimierte Erben, ausgewiesene Willensvollstrecker oder Erbschaftsverwalter aufgegeben werden. Die Vorgaben zur Einreichung finden Sie in der Checkliste ab Seite 11. Als kontoführende Bank behalten wir uns vor, die Bezahlung von Rechnungen in bestimmten Fällen abzuweisen.

Welche Dokumente benötigt die Zürcher Kantonalbank für die Nachlassregelung?

Wir benötigen grundsätzlich einen schweizerischen Erbschein, ein Willensvollstreckerzeugnis oder eine gleichwertige ausländische Urkunde, jeweils im Original. Zuständig für die Ausstellung von Erbscheinen und Willensvollstreckerzeugnissen im Kanton Zürich ist das Bezirksgericht des letzten Wohnsitzes der verstor-

benen Person. Der Erbschein weist sämtliche Erben des Erblassers aus und berechtigt diese, gemeinsam über die Vermögenswerte zu verfügen, wobei jeder Erbe auskunftsberechtigt ist. Die Erben können gemeinsam eine Person bevollmächtigen, welche die Erbengemeinschaft gegenüber der Zürcher Kantonalbank vertritt. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Zürcher Kantonalbank bestellt werden.

Was, wenn ein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist?

Wer im Besitz eines Testaments (letztwillige Verfügung) oder eines Erbvertrags einer verstorbenen Person ist, ist verpflichtet, dieses der Behörde (im Kanton Zürich dem Bezirksgericht) zur Eröffnung einzureichen. Nach der Testaments- beziehungsweise Erbvertragseröffnung kann beim Bezirksgericht ein Erbschein bestellt werden, welchen wir zur Regelung des Nachlasses benötigen.

Ein Ehevertrag regelt lediglich die güterrechtliche Auseinandersetzung und kann für die Auflösung von Nachlassgeschäften bei der Zürcher Kantonalbank nicht verwendet werden.

Wie ist das Vorgehen, wenn im Testament ein Willensvollstrecker eingesetzt wurde?

Willensvollstrecker sind ohne Mitwirkung der Erben berechtigt, das Vermögen des Erblassers zu verwalten, darüber zu verfügen und andere Verwaltungshandlungen vorzunehmen (z.B. Widerruf von Vollmachten). Die Verfügungs- und Verwaltungsberechtigung der Erben ist dadurch grundsätzlich ausgeschlossen. Die Erben bleiben jedoch auskunfts berechtigt. Willensvollstrecker erhalten von der zuständigen Behörde ein Willensvollstreckerzeugnis zur Legitimation.

Bis wann muss die Erbteilung erfolgt sein?

Bei der Zürcher Kantonalbank gibt es grundsätzlich keine zeitliche Beschränkung. Die Nachlassregelung ist für 12 Monaten nach dem Todestag kostenlos. Anschliessend fällt eine Dossierführungs-Gebühr* an, welche dem Nachlasskonto direkt belastet wird.

Wie ist das Vorgehen bei einem Oder-Konto?

Aufgrund der Solidaritätsvereinbarung kann der überlebende Vertragspartner weiterhin einzeln und unbeschränkt über die Vermögenswerte des Oder-Kontos verfügen. Die Erben des Verstorbenen sind aufgrund einer Erbenausschlussklausel bei einem Oder-Konto nicht verfügungsberechtigt, jedoch für die Verhältnisse bis zum Todeszeitpunkt auskunfts berechtigt. Eine solche Erbenausschlussklausel betrifft lediglich das Verhältnis der Kontoinhaber zur Bank, tangiert also allfällige Ansprüche der Kontoinhaber untereinander beziehungsweise allfällige Ansprüche zwischen den Erben und den verbleibenden Kontoinhabern grundsätzlich nicht.

Was passiert mit der Liegenschaft, die der Erblasser bei der Zürcher Kantonalbank finanziert hat?

Die Erben besitzen die Liegenschaft im Gesamteigentum. Sie haften für die Hypothek wie auch für die anderen Erbschafts- und Erbgangsschulden

persönlich und solidarisch. Die Erben können frei entscheiden, ob sie die Erbgemeinschaft an der Liegenschaft fortsetzen, eine partielle Erbteilung vornehmen und die Liegenschaft in Abgeltung der ausscheidenden Erben einem oder mehreren Erben zuweisen oder die Liegenschaft veräussern. Die Zürcher Kantonalbank benötigt in jedem Fall einen Erbschein.

Wird die Erbgemeinschaft fortgesetzt, sollte die Liegenschaft auf die Erben als Gesamthandgemeinschaft umgeschrieben werden. Ebenso sollte ein neuer Hypothekarvertrag, welcher auf die Erben lautet, ausgestellt werden und das Zeichnungsrecht im Verkehr mit der Zürcher Kantonalbank neu geregelt werden.

Bei einer partiellen Erbteilung übernehmen einzelne Erben die Liegenschaft im Rahmen eines Erbteilungsvertrages. Der Erbteilungsvertrag muss auch bei einer Liegenschaft nicht öffentlich beurkundet werden. Einfache Schriftlichkeit genügt, wobei die Grundbuchämter die notarielle Beglaubigung der Unterschriften der

Erben verlangen. Bei der Bestimmung des Anrechnungswertes der Liegenschaft ist zu berücksichtigen, dass die übernehmenden Erben gegebenenfalls latente Grundstücksgewinnsteuern und mit der Fortführung der hypothekarischen Belastung die vom Erblasser abgeschlossen Zinskonditionen übernehmen. Eine neue Immobilien- und Tragbarkeitsbewertung ist seitens Zürcher Kantonalbank bei einer Übernahme der Liegenschaft zwingend notwendig.

Beim Verkauf der Liegenschaft ist zu beachten, dass der Käufer nicht verpflichtet ist, die bestehende Hypothek zu übernehmen. Wird beim Verkauf der Liegenschaft eine Hypothek vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder ausserhalb der ordentlichen Kündigungsfristen aufgelöst, fällt unter Umständen eine Vorfälligkeitsentschädigung an, die von der Erbgemeinschaft geschuldet ist.

Gerne unterstützen wir Sie mit diversen Dienstleistungen bezüglich Liegenschaften. Detaillierte Informationen finden Sie auf Seite 9.

Unsere Dienstleistungen in der Nachlassregelung.

Ihr persönlicher Kundenbetreuer steht Ihnen für Fragen und Unterstützung gerne zur Seite. Zögern Sie nicht, diesen telefonisch oder schriftlich zu kontaktieren.

Auf Ihren Wunsch können wir Ihnen gerne folgende Dokumente* zustellen:

- Report per Todestag oder unterjähriger Steuerreport für die Steuererklärung
- Kontoauszüge
- Auftragsformulare zur Einreichung von Nachlassrechnungen
- Formulare für die Erbteilung
- Erbenvollmachten
- Vertragsunterlagen für Erbgemeinschaften

Falls Sie sich schon zu Lebzeiten ihren Nachlass so regeln wollen, dass es keinen Streit in der Familie gibt, bietet Ihnen die Zürcher Kantonalbank dazu im Rahmen der Erbschaftsberatung gerne Hand. Weitere Informationen dazu finden Sie in unserer Erbschaftsberatungsbroschüre, die Sie kostenlos in Ihrer Filiale oder im Internet unter zkb.ch beziehen oder herunterladen können.

* Preise gemäss separatem Beiblatt

Weitere Dienstleistungen in Erbschaftsfragen.

Steuern

- Steuerberatung
- Steuererklärung erstellen (Steuermandat)
- Kontrolle von Steuererklärungen

Erben und Vererben

- Erbteilungen
Die Erbengemeinschaft kann die Zürcher Kantonalbank mit der Vorbereitung und dem Vollzug der Erbteilung beauftragen.

– Stiftungen

Gründungsberatung, Konzepte, Statuten, Jahresabschlüsse und -berichte, Budgets, Buchhaltungen usw.

– Grabunterhalt

Die Zürcher Kantonalbank beauftragt für die vereinbarte Dauer geeignete Gärtner mit der Pflege der letzten Ruhestätte und bezahlt diese direkt.

Immobilien-Dienstleistungen

- Schätzungen (Immobilienbewertung)
- Strategische Planung (Immobilienberatung)
- Vermarktung (Immobilienverkauf)
- Begleitung während der Projekt- und Erstellungsphase (Immobilienbaureuhand)

Finanzplanung und Vorsorge

- Finanzplan erstellen
- Pensionierungsgespräche
- Vorsorgeanalyse
- Vorsorgegespräche

Diese Dienstleistungen der Zürcher Kantonalbank können Ihnen wichtige Hinweise und Entscheidungshilfen bieten. Profitieren Sie von der grossen Erfahrung unserer Spezialisten im persönlichen Beratungsgespräch.

Sollten Sie an einer Dienstleistung interessiert sein, wenden Sie sich an Ihren persönlichen Kundenbetreuer. Gerne vereinbaren wir mit Ihnen einen passenden Termin.

Checkliste für die Nachlassregelung.

Möglichkeiten zur Meldung des Todesfalles

- schriftliche Mitteilung an den persönlichen Kundenbetreuer des Verstorbenen oder an Zürcher Kantonalbank, Nachlassregelungen, Postfach, 8010 Zürich (falls vorhanden, Kopie der Todesurkunde beilegen)
- persönliches Vorsprechen am Schalter einer beliebigen Filiale (falls vorhanden, die Todesurkunde vorweisen)
- E-Mail an info@zkb.ch (falls vorhanden, Todesurkunde als Anhang mitsenden)

Allfällige vorzunehmende Sicherungsmassnahmen Ihrerseits

- unerwünschte Vollmachten zugunsten Dritten widerrufen (nur durch legitimierte Erben/Willensvollstrecker möglich)
- Bankkarten von Nachlasskonti vernichten

Einreichung von Rechnungen im Zusammenhang mit dem Nachlass, bevor ein Erbschein vorliegt (alle Punkte müssen erfüllt sein)

- Einzahlungsscheine
- dazugehörige Rechnungen oder Rechnungskopien
- Zahlungsauftragsformular mit mindestens einer Unterschrift¹ eines ausgewiesenen Erben/eines Bevollmächtigten

Wir behalten uns vor, Rechnungen in bestimmten Fällen abzuweisen oder die Unterschriften sämtlicher Erben gemäss Erbschein einzufordern. Ausgewiesene Willensvollstrecker oder Erbschaftsverwalter sowie sämtliche Erben im Kollektiv gemäss Erbschein können frei über die Vermögenswerte verfügen.

¹ Siehe Punkt «Unterschriftenprüfung» auf Seite 14

² Preise gemäss separatem Beiblatt

Dokumente, die zur Auskunft und Einreichung von Nachlassrechnungen berechtigen

- für den überlebenden Ehegatten: Todesurkunde mit Hinweis letzter Ehegatte/ Familienbüchlein/Familienausweis/Partnerschaftsausweis/Eheschein/Familien-schein/Ausweis über den registrierten Familienstand o.ä.
- für die Nachkommen des Verstorbenen: Familienbüchlein/Familienausweis/ Geburtsurkunde/Schriftenempfangs- oder Heimatschein/Familien-schein/Ausweis über den registrierten Familienstand o.ä.

Dokumente zur Erstellung der Steuererklärung

- Report per Todestag²
- Unterjähriger Steuerreport² (empfohlen, wenn Wertschriften vorhanden sind)
- Kontoauszüge²

Veranlassung der Erbteilung, ...

... wenn weder Testament noch Erbvertrag vorhanden sind

- Erbschein anfordern (im Kanton Zürich beim Bezirksgericht, letzter Wohnbezirk des Verstorbenen)
- Original-Erbschein bei der Zürcher Kantonalbank einreichen oder an einem beliebigen Schalter der Zürcher Kantonalbank vorweisen
- Saldierungs- beziehungsweise Aufhebungsauftrag von allen Erben gemäss Erbschein oder dem Erbenbevollmächtigten unterzeichnen lassen¹ und Verteilungs- und Überweisungsinstruktionen vermerken

... wenn ein Testament oder Erbvertrag vorhanden sind

- Testament oder Erbvertrag bei der zuständigen Behörde einreichen (im Kanton Zürich beim Bezirksgericht, letzter Wohnbezirk des Verstorbenen)
- Erbschein oder Willensvollstreckerzeugnis anfordern (im Kanton Zürich beim Bezirksgericht; alternativ kann der Erbschein eingereicht werden, sofern der Willensvollstrecker in diesem ausgewiesen ist)
- Original-Erbschein oder Original-Willensvollstreckerzeugnis bei der Zürcher Kantonalbank einreichen oder an einem beliebigen Schalter der Zürcher Kantonalbank vorweisen
- Saldierungs- beziehungsweise Aufhebungsauftrag von allen Erben gemäss Erbschein, dem Willensvollstrecker oder dem Erbenbevollmächtigten unterzeichnen lassen¹ und Verteilungs- und Überweisungsinstruktionen vermerken

... wenn eine Liegenschaft vorhanden ist

- in der Erbengemeinschaft besprechen, wie es mit der Liegenschaft weitergehen soll:
 - Übernahme durch alle oder einzelne Erben
 - Fremdvermietung
 - Verkauf
 - Übernahme der bestehenden Hypothekarverträge
 - Auflösung der bestehenden Hypothekarverträge (allfällige Vorfälligkeitsentschädigung beachten)
- Immobilienschätzung und/oder Verkaufsmandat gemeinsam mit dem persönlichen Kundenbetreuer der Zürcher Kantonalbank besprechen
- Erbschein dem zuständigen Grundbuchamt einreichen und den Auftrag zur Eintragung des Erbanges erteilen
- beim Grundbuchamt die Schuldübergangsanzeige anfordern

¹ Siehe Punkt «Unterschriftenprüfung» auf Seite 14

² Preise gemäss separatem Beiblatt

Unterschriftenprüfung für die Erbteilung

- die Unterschrift jedes Erben, des Willensvollstreckers oder des Erbenbevollmächtigten ist echtheitsbestätigt:
 - von der Zürcher Kantonalbank
 - von einer Korrespondenzbank der Zürcher Kantonalbank
 - an einem Schalter der SBB
 - an einem Schalter der Schweizerischen Post
 - von einem Notar
 - von einer Botschaft

Mögliche weitere Schritte bei der Erbteilung

- Zusammenführung sämtlicher Vermögenswerte des Verstorbenen bei der Zürcher Kantonalbank. **Ihr Vorteil:** eine einzige persönliche Ansprechperson und bessere Übersicht über die Vermögenswerte
- Persönlichen Kundenbetreuer kontaktieren für eine Terminvereinbarung mit den Spezialisten zu den Themen Steuern, Erben/Vererben, Immobilien und Finanzplanung/Vorsorge (Broschüre Seite 9)

Die vorstehende Information erfasst nur Nachlässe, auf welche das schweizerische materielle Erbrecht anwendbar ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte oder wenn ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland seinen gesamten Nachlass durch eine Verfügung von Todes wegen der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt. Befinden sich Nachlassaktiven im Ausland, bleibt eine ausländische Zuständigkeit/ausländisches materielles Erbrecht vorbehalten.

Die vorstehende Information dient der allgemeinen Information und kann eine individuelle Beratung durch eine Fachperson nicht ersetzen. Die Zürcher Kantonalbank kann die Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Aktualität der Informationen nicht garantieren. Die Zürcher Kantonalbank behält sich sodann vor, die vorstehend umschriebenen Dienstleistungen sowohl bei speziellen Sachverhaltskonstellationen wie auch bei einer Änderung ihrer Geschäftspolitik nicht mehr zu erbringen oder von anderweitigen Voraussetzungen abhängig zu machen. Die Information vermag demzufolge keine Rechtsansprüche zu begründen. Massgeblich sind alleine die von der Zürcher Kantonalbank mit ihren Kunden abgeschlossenen Verträge, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preise (Gebühren, Kommissionen, Spesen, etc.) gemäss jeweiliger Preisliste. Die Zürcher Kantonalbank lehnt jede Haftung für Handlungen/Verfügungen ab, die Kunden oder Dritte allein gestützt auf die vorstehende Information tätigen.

